



10

F. 13. H.

(10. 2. 102.)



## Zehender - Pflicht.

Wennach man euch zum Zehender anzunehmen und zu bestättigen gemeynet:

Als sollet ihr zusagen und geloben, auch zu Gott dem Allmächtigen, mit erhobenen Fingern, einen leiblichen Eyd schweren und ablegen:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn ERNST FRIEDRICH CARL, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, 2c. 2c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, getreu, hold, gehorsam und gewärtig zu seyn, Ihrer Hochfürstl. Durchl. Nutzen, Bestes und Frommen zu werben und zu fördern, dargegen allen Schaden und Nachtheil abzuwenden, nach äußersten Kräften und Vermögen.

1.  
Nächst diesem dem, von Ihrer Hochfürstl. Durchl. euch Vorgesetzten, gehorsame Folge leisten, und seines Gebots und Verbots zu geleben.

2.  
Insonderheit sollet ihr den euch anbefohlenen Zehend in fleißige Obacht nehmen, die Marckung, Bezirk, Lagbaum und Stein, auch die einzele Stück, außer der Marckung, erkundigen, und Achtung darauf geben, daß darvon nichts eingezogen oder verenget werde, auch da ein oder mehr Marckstein oder Lagbaum ungesfallen, oder sonsten sich Streit ereignete, oder den Herrschafftshöfen, Schäfereyen und Fürstl. Interesse schädliche Neuerung zugezogen werden wolte, daselbe sobalden gehörigen Orten, zu schleuniger Abhelfung, anzeigen und nicht verschweigen.

3.  
4.  
Alle zehendbare Stück, so an allerhand Viehe, Wein, Getreidig, Weizen, Korn, Gersten, Habern, Dinkeln, Erbsen, Linsen, Wicken, Heiden, Reis, Hirsch, Hopffen, Heu, Obst, Ruben, Kraut, Glachs, Hanf und andern, wie es Rahmen haben mag, in euren anvertrauten Zehend gehörig, treulich auszehenden, darunter niemanden, wer der auch sey, geist- oder weltlich, groß oder klein, aus Freundschaft, Gunst, besorgender Ungunst oder Affecten, verschonen und übergeben, etwas nachlassen, oder durch die Finger sehen, weniger euere eigene oder anderer Güter frey machen und ausziehen, auch nicht verstratten, daß die Früchte, ehe zuvor richtige Auszehnung geschehen, vom Felde genommen oder geführt werden, zu dem Ende nach Beschaffenheit der Bitterung früh und spat auf dem Felde euch befinden, damit die Leute an der Einfuhr nicht

nicht gehindert werden, und vor dem Gebet-Leuten zu früh und nach dem Gebet-Leuten zu Abend durchaus das Aufladen und Einführen nicht erlauben.

5.  
Wo es gewöhnlich, daß von einem Acker auf den andern gezehlet werde, das Ueberbleibsel richtig aufschreiben und darauf fortzehlen, in Gegenfall aber bey jedem Stück alles bis auf eine Lage auszehnden; Da auch jemand vor der Erndte aus Noth zur Bröschung schneiden müste, wie viel geschnitten, fleißig aufmercken und aufzeichnen, und hernach drauf zehlen und zehenden.

6.  
Wann zu verspüren, daß der zehende Hauff oder Garben zu Geferd gelegt, und geringer als die andern gemacht, sollet ihr einen andern Hauffen oder Garben nehmen, da auch das Getreidig ungleich, und an einem Ort besser als am andern, nicht Hauffenweis, sondern die zehende Garb, ingleichen nach Befindung von Dorff oder zum Dorff, auszehnden und zusammen tragen; nicht weniger es bey dem Heu auszehnden mit den Schobern also halten, und diesfalls nichts vortheilhaftiges nachsehen, das Heu treulich einführen, und anders wohin nicht verschleiffen, verkauffen oder verschencken, sowohl auf den Viehzehenden an Füllen, Kälbern, Lämmern, Gänsen, Rauch-Hünern, und dergleichen, gebührende Obacht haben, was in einem Jahr in Nest bleibt, nicht allein vor euch aufmercken, sondern auch im Amt oder Ort, dahin ihr gewiesen, anzeigen, und beschreiben lassen, und künftiges Jahrs darauf zehlen; dann den Kleinodzehenden an Kraut, Ruben, Flachs zc. ebenmäßig zusammen bringen, und in diesen allen, aus Fahr- und Nachlässigkeit, besorgender Arbeit oder Mühe, nichts zurück lassen, sondern treulich einliefern.

7.  
Die Früchte, so ausgezehndet, auf Hauffen zusammen tragen, und gebräuchlicher massen mit Büschen zeichnen, dann den Beamten anzeigen, und einig darob seyn, daß dieselbe trocken, und so balden es immer möglich, und wenn es gleich keine völlige Fuhr ausmache, die Witterung aber etwas mißlich scheint, dennoch eingeführt werden. Würde aber der Bauer aus Eigennuß mit der Fuhr zurück halten, und andern zuvor arbeiten oder fahren wollen, solches gehöriger Orten anfragen, dabey ihr verwarnet seyn sollet, um Verhütung Verdachts, das Zehend-Getreidig nicht herein zu tragen, sondern durch den bestellten Bauern einführen zu lassen, oder im Fall an etlichen Früchten einzele Garben und keine Fuhr wären, oder sobalden kein Bauer zu erlangen, mit Vorbewußt des euch Vorgesetzten aufm Schubkarn oder durch tragen in Zehend-Stadel bringen, und nicht in eigenen Häusern niederlegen.

8. Wie

8.

Wie ihr dann euere eigene oder anderer Leut Arbeit nicht erst verrichten, hergegen den Zehend aufin Felde liegen lassen, und zum Abtrag und Stehlen Ursach geben sollet.

9.

Vor euch, euer Weib und Gesind keinen Dack und Garben heimtragen und entwenden, oder andern zu thun verstaten, weniger den Zehenden verpartiren, verkaufen, vertuschen, oder, durch Nehmung Geschencks, nachlassen, sondern, da ihr hierinnen etwas Verdächtiges, Veruntreuung und Feldschaden von andern, oder euren Mitzehenden, in Erfahrung bringet, bey euren geleisteten schwehren Pflichten nicht verschweigen, und wie einem getreuen Diener gebühret, ungescheuet männiglichs eröffnen.

10.

Im auf- und abladen mit den Garben gebühlich umgehen, dieselbe nicht trauchen, hin und her schlagen, daß das Getreidig ausfalle, und dadurch desto mehr Rieß-Getreidig (welches doch treulich zusammen und in Verwahrung zu bringen und zu verrechnen) gemacht, und Schaden verursacht werde.

11.

Was eingesamlet, jedesmalß zehlen und anschneiden, und den Beamten, oder andern, an die ihr gewiesen, darvon Bericht thun.

12.

Die Städel fleißig verschließen, und darauf Achtung geben, daß dieselbe, verdächtigerweiß, zu ungewöhnlicher Zeit nicht geöffnet, und zum Abtrag und Untreu Anlaß gegeben werde.

13.

Was jeden Tags gedroschen und aufgehoben, gleichfalls anschneiden, und mit allem Ernst euch befließigen, das Getreidig rein auszudreschen, und die Körner aus Unachtsamkeit und gesuchten Vortheil nicht in Gestroh zu lassen. Ingleichen kein übermäßig Affterich und Ueberkehr, sondern nur, was von der Ueberkehr in der Reiter bleibt, machen, noch diesfalls euren eigenen Nutzen mit der Herrschafft Schaden suchen.

14.

Des Abtragens aus den Städeln an Garben, Getreidigs, und untreuen Vertuschens und verbottenen Abzwackens, euch nicht allein vor eure Person und Gesind gänglich enthalten, sondern auch, bey euren geleisteten Pflichten und Vermeidung der schwehren Straff Meinends, auf euere Mitzehender, Dreicher, dem Hofmann und sein Gesind, auch andere, so in Hof- und Zehendstädeln aus- und eingehen, daß der gleichen von ihnen nicht geschehe, fleißig Achtung geben, und wenn etwas widriges und untreues zu verspüren, solches sobalden gehöriger Orten anzeigen.

15. Hier

Hierüber euch eines aufrichtigen, unpartheyischen Gemäses, allermassen euch dasselbe bey dieser Annehmung zugestellet, gebrauchen, zweyerley Gemäs, sowohl aller Vervortheilung und ungebührlichen Händel im messen, bey unnachlässiger ernster Straff, im einnehmen als ausgeben, gänzlich enthalten. Die Herrschaftt und Bauern gegen einander nicht vervortheilen, noch das beste Getreidig den Bauern, und der Herrschaftt das geringste geben, oder den Bauern einen Vorsprung machen.

Beym aufheben im Stadel das Gemäs völlig abstreichen, und wenn eine Meig verbleibt, dieselbe durch die Meisen auftheilen oder zurück behalten, und nechsten Tags ohne Unterschlagung auf gesammten Hauffen schütten, keineswegs aber Zehender, Drescher und Bauern solche unter sich vertheilen, und der Herrschaftt verbotenerweis entziehen.

Die Fütterung und Gestroh zusammen halten, darvon nichts abtragen, oder andern zu thun verstaten, sondern darmit rathsam und treulich gebahren: In Summa euch hierunter allenthalben also erzeigen, wie einem verpflichteten, treuen, aufrichtigen Diener geziemet und wohl anstehet, und ihr solches gegen Gott, der Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit, dero euch vorgesezten Beamten und euren Nächsten zu verantworten getrauet, und darbey nicht ansehen Günst, Freundschaft, Feindschaft, Giff, Gabe, oder anders, wie es Nahmen haben möge.

Hergegen solle euch die ordentliche Besoldung und gebühlicher Lohn, wie Herkommen, woran ihr euch begnügen zu lassen, und anderer verbottenen Mittel und Griff zu enthalten, gereicht, auch gebührender Schutz, da euch euer Dienstwartung halber etwas widriges begegnen sollte, geleistet werden.

Da ihr nun vorgesezten Puncten also treulichen geleben und nachkommen wollet, werdet ihr Hand-Gelöbniß thun, und dar auf mit erhobenen Fingern einen Körperlichen End zu Gott schweren.

End.

Alles, was mir jetzt vorgelesen, ich gar wohl verstanden, und in meinem Gewissen, mit Verwarnung des Meinends, gebührlich erinnert worden, das will ich stet, vest, getreulich und unverbrüchlich halten, so wahr mir GOTT helffe, durch IESUM CHRISTUM unsern HERRN und Heyland, Amen!

Pon We 1705. 40

ULB Halle 3  
002 164 574



TA-OL

1018

1017

M.F.





# Zehender = Bricht.

Demnach man euch zum Zehender anzunehmen und zu bestätigen gemeynet:

Als sollet ihr zusagen und geloben, auch zu Gott dem Allmächtigen, mit erhobenen Fingern einen leiblichen End schweren und ablegen:

Dem Durchlauchtigsten  
ERNST FÜRSTEN  
Jülich, Cleve und Berg,  
Unserm gnädigsten Fürsten  
gewärtig zu seyn, Ihrer Ho-  
chachtung zu werben und zu  
Nachtheil abzuwenden, nach

Nächst diesem dem, von  
Gefesteten, gehorsame Folge le-  
ben.

Insonderheit sollet ihr die  
ge Obacht nehmen, die Mar-  
auch die einzelne Stück, außer  
tung darauf geben, daß da  
werde, auch da ein oder mehr  
fallen, oder sonst sich St-  
höfen, Schäferereyen und  
zugezogen werden wolte, in  
schleuniger Abhelfung, an

Alle zehendbare Stück,  
dig, Weizen, Korn, Gerste  
Wicken, Heiden, Reis, Hir-  
Flachs, Hanf und andern  
anvertrauten Zehender gehör-  
manden, wer der auch sey, g-  
Freundschaft, Gunst, be-  
schonen und übergeben, er-  
sehen, weniger euerer eigen-  
ausziehen, auch nicht ver-  
tuge Ausziehung geschehen  
werden, zu dem Ende nach



Herrn  
Sachsen,  
n, 2c. 2c.  
sam und  
stes und  
den und  
mögen.

uch Vor-  
Verbots

in fleißi-  
d Stein,  
und Ach-  
verengt  
m unge-  
rschafts-  
steuerung  
erten, zu  
a.

, Getrei-  
i, Linsen,  
i, Kraut,  
in euren  
unter nie-  
lein, aus  
ten, ver-  
ie Finger-  
schen und  
vor rich-  
geführet  
früh und  
nicht

Wol 1300

